

# RS Vwgh 2000/10/31 95/15/0075

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.10.2000

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §167 Abs2;

BAO §184 Abs1;

## Rechtssatz

Es ist keine Unschlüssigkeit darin zu erblicken, dass anhand der auf Grund der Stichproben festgestellten Fehler in den Buchungsvorgängen auf ähnliche Unrichtigkeiten bei den nicht überprüften Belegen geschlossen wurde (Hinweis E 19.3.1985, 84/14/0144).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995150075.X01

## Im RIS seit

07.02.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)